

## **Anlage 3**

### **Verfahren zur Erfassung der Sauberkeit und Schadensfreiheit von Bussen**

**inkl. Festlegung pauschalierter Minderungsansätze für Schlechterfüllung**

- Verfahren wird nur bei Vorliegen entsprechender, begründeter Beschwerden angewandt -:

#### **1. Erhebung**

Die Erhebung erfolgt durch geschultes Personal des Aufgabenträgers oder vom Aufgabenträger beauftragter Dritter. Die Erhebung soll den augenscheinlichen Eindruck der Fahrzeuge hinsichtlich der genannten Kriterien auf den Reisenden repräsentieren. Die Erhebung erfolgt durch eine unangekündigte Prüfung aller planmäßig an einem Betriebstag eingesetzten Fahrzeuge bei Stillstandszeiten auf dem Betriebshof bzw. während fahrplanmäßiger Fahrten oder Wendepausen.

#### **2. Erhebungsbogen**

Die Erhebungsbogen werden nach dem Muster der umseitigen Tabellen ausgefüllt - ohne in "versteckten Bereichen" nach Mängeln zu "suchen".

## Vergabe von Busverkehrsleistungen

### 2.1 Schadensfreiheit

	<b>Schadensfreiheit</b> max. tolerierter unterer Wert 90% <b>Graffiti gelten als Beschädigung</b>				
	keine Mängel	leichte Mängel	schwere Mängel	Gewichtung	Bewertungszahl*
	= 100%	= 75%	= 0%		
Fenster***				<b>3</b>	
Sitze***				<b>2</b>	
Böden				<b>1</b>	
Wand- u. Deckenverkleidungen				<b>2</b>	
Haltestangen und Griffe				<b>3</b>	
Außenhaut				<b>2</b>	
Heizungs- und Lüftungsanlage***				<b>2</b>	
Innen-Beleuchtung***				<b>2</b>	
Türen***				<b>2</b>	
Fahrgastinformationseinrichtungen				<b>2</b>	
<b>Summe</b>				<b>21</b>	
<b>Gesamtergebnis**</b>					<b>%</b>

\* Die Bewertungszahl ergibt sich als Produkt der der Schadensfreiheitsstufe zugeordneten Prozentpunkte und dem Gewichtungsfaktor.

\*\* Das Gesamtergebnis ergibt sich aus dem Quotienten: Summe der Bewertungszahlen / Summe der Gewichtungsfaktoren.

\*\*\* zerstörte Fenster (Glasbruch), Totalausfall der Heizung bei Temp. unter 15°C, Totalausfall der Beleuchtung und Funktionsuntüchtigkeit sämtlicher Türen, sowie zerstörte, unbenutzbare Sitze führen zu einer Gesamtbewertung von 0%

grau unterlegt = errechnete Felder

Schadensfreiheitsstufe	Erläuterung
keine Mängel = <b>100%</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine Kratzer, Löcher, Sprünge, Bruchstellen oder "Dellen",</li> <li>▪ keine sichtbaren Flick- und Reparaturstellen, keine provisorischen Reparaturen (z.B. unter Verwendung von Teilen, die farblich nicht passen)</li> <li>▪ keine Verschleißspuren, alterungsbedingte Farbtonänderungen</li> <li>▪ kein Graffiti oder sonstige Schmierereien/Vandalismusschäden</li> <li>▪ uneingeschränkte Funktionsfähigkeit</li> </ul>
leichte Mängel = <b>75%</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ punktuell Kratzer, Löcher, Sprünge, Bruchstellen oder "Dellen" von geringerem Ausmaß</li> <li>▪ punktuell sichtbare Flick- und Reparaturstellen, provisorische Reparaturen in geringem Ausmaß</li> <li>▪ geringfügige Verschleißspuren oder Farbtonabweichungen</li> <li>▪ punktuell Graffiti oder sonstige Schmierereien / Vandalismusschäden in geringem Ausmaß</li> <li>▪ leicht eingeschränkte Funktionalität, Grundfunktion wird jedoch erfüllt</li> </ul>
schwere Mängel = <b>0%</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Alles, was über "leicht beschädigt" hinaus geht.</li> <li>▪ starke Abweichungen vom Farbschema (Ersatzteile in abweichender Farbgebung, Verwendung von Polstern mit uneinheitlichem Design, farblich abweichende Lackierung bei Ausbesserung von Schäden an Wänden und Verkleidungen, sichtbare Flick- und Reparaturstellen)</li> <li>▪ stark eingeschränkte Funktionalität, Grundfunktionen nicht mehr gewährleistet</li> </ul>

## Vergabe von Busverkehrsleistungen

### 2.2 Sauberkeit

	<b>Sauberkeit</b>				
	max. tolerierter unterer Wert 85%				
	<b>Unzulässige Werbeanbringungen und Auslagen von Werbemitteln gelten als Verschmutzung.</b>				
	einwandfrei	leicht verschmutzt	stark verschmutzt	Gewichtung	Bewertungszahl*
	= 100 %	= 75 %	= 0 %		
Fenster				<b>3</b>	
Sitze				<b>4</b>	
Böden (herumliegender Grobmüll)				<b>4</b>	
Böden (sonstige Verschmutzung)**				<b>1</b>	
Wand- u. Deckenverkleidungen				<b>3</b>	
Haltestangen, Griffe und Taster				<b>4</b>	
Außenhaut**				<b>2</b>	
Beleuchtungskörper				<b>3</b>	
Türen (insbesondere Kanten und Rahmen)				<b>2</b>	
Fahrgastinformationseinrichtungen				<b>3</b>	
<b>Summe</b>				<b>29</b>	
<b>Gesamtergebnis**</b>					<b>%</b>

\* Die Bewertungszahl ergibt sich als Produkt der der Sauberkeitsstufe zugeordneten Prozentpunkte und dem Gewichtungsfaktor.

\*\* Das Gesamtergebnis ergibt sich aus dem Quotienten: Summe der Bewertungszahlen / Summe der Gewichtungsfaktoren.

\*\*\*trat am Tag einer Erhebung zwischen Betriebsbeginn und Abschluss der Erhebung im vertragsgegenständlichen Verkehrsgebiet Niederschlag auf oder liegt dort auf den verkehrsbüblichen Wegen Schnee, sind die Wertungskriterien „Böden (sonstige Verschmutzung)“ sowie „Außenhaut“ mit dem Faktor 0 zu gewichten.

grau unterlegt = errechnete Felder

Sauberkeitsstufe	Erläuterung
einwandfrei = <b>100%</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ kein herumliegender Grobmüll</li> <li>▪ Polster und Flächen staub- und krümmelfrei, fleckenfrei, keine klebenden Rückstände</li> <li>▪ Türen staubfrei, ohne klebende oder abfärbende Rückstände</li> <li>▪ Fensterscheiben sauber und mit guter Durchsicht</li> <li>▪ Beleuchtungskörper und Fahrgastinformationseinrichtungen sauber, klar und ohne Schmutzschleier</li> </ul>
leicht verschmutzt = <b>75%</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ vereinzelt herumliegender Grobmüll (einzelne Dose, Zeitung)</li> <li>▪ Polster und Flächen bei Berührung sauber, aber kleinere nicht abfärbende oder klebende Flecken/Verschmutzungen/ Verfärbungen sichtbar</li> <li>▪ Türen leicht verschmutzt aber ohne klebende oder abfärbende Rückstände</li> <li>▪ Fensterscheiben gering verschmutzt, noch ausreichende Durchsicht</li> <li>▪ Beleuchtungskörper und Fahrgastinformationseinrichtungen gering verschmutzt, Fahrgastinformation noch ausreichend erkennbar</li> </ul>
stark verschmutzt = <b>0%</b>	Alles was über "leicht verschmutzt" hinaus geht.

## Vergabe von Busverkehrsleistungen

### 3. Konsequenzen bei Schlechterfüllung

#### 3.1 Gesamt-Fuhrpark

Bei der Erhebung zur Erfassung der Sauberkeit und Schadensfreiheit des vertragsgegenständlichen Fuhrparks gilt folgendes Verfahren.

Kontroll- maßnahme	Zeitpunkt	Konsequenz bei Nichterreichen der max. tolerierten unteren Werte für Sauberkeit und Schadensfreiheit
1. Erhebung	unangekündigt zu beliebigem Zeitpunkt	schriftliche Abmahnung des Verkehrsunternehmens mit Aufforderung zur unverzüglichen Nachbesserung.  Es werden keine Vergütungsminderungen festgesetzt ( <b>Karenzzeit</b> )
2. Erhebung	frühestens 9 Wochen nach 1. Erhebung und Benachrichtigung über das Ergebnis	Festsetzung einer Vergütungsminderung von <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 10% bei Nichterfüllung des Kriteriums für Sauberkeit,</li> <li>▪ 10% bei Nichterfüllung des Kriteriums für <b>Schadensfreiheit</b></li> </ul> der Gesamtsumme von Preisbestandteil P1 für die folgenden 6 Monate. Der Monatswert für Preisbestandteil P1 errechnet sich zu 1/12 des Jahreswertes. Die Minderungen wirken kumulativ, d.h. bei Nichterfüllen beider Kriterien wird eine Minderung von insgesamt 20% <b>angesetzt</b> .
3. u. weitere Erhebungen	frühestens 9 Wochen nach vorhergehender Erhebung und Benachrichtigung über das Ergebnis	Verlängerung der o.g. Vergütungsminderung je um weitere 3 Monate.
<b>Abbruch des Verfahrens</b>  Wird bei einer der oben stehenden Erhebungen eine hinreichende Erfüllung des/der Kriterien <b>festgestellt</b> , so wird das Verfahren abgebrochen. Der Abbruch des Verfahrens hat jedoch keine verkürzende Wirkung auf die Dauer von bereits festgesetzten Vergütungsminderungen.  Wurde das Verkehrsunternehmen in Folge einer Erhebung bereits abgemahnt und/oder eine Vergütungsminderung <b>festgesetzt</b> und hat das Verkehrsunternehmen <b>nachweislich</b> einer Folgeerhebung den Mangel durch Erfüllung der Kriterien abgestellt, so dass das Verfahren abgebrochen wurde, beginnt im Falle einer erneuten Erhebung durch den Aufgabenträger das Verfahren wieder mit der Position „1. Erhebung“ aus dieser Tabelle. Dem Verkehrsunternehmen ist somit eine erneute „Karenzzeit“ zu gewähren.		

#### 3.2 Beanstandung einzelner Wagen

Erreicht das Verkehrsunternehmen bei einer Erhebung nach dieser Anlage über den gesamten vertragsgegenständlichen Fuhrpark die Mindestvorgabe, liegen jedoch einzelne Fahrzeuge um mehr als 25 Prozentpunkte unter der Mindestvorgabe, so wird das Unternehmen zur Nachbesserung der **betroffenen** Fahrzeuge aufgefordert. Ergeben eine zweite und ggf. weitere folgende Erhebungen für die **betreffenden** Fahrzeuge weiterhin Werte, die mehr als 25 Prozentpunkte unter den Mindestvorgaben liegen, so wird vom Aufgabenträger ab der zweiten Erhebung mit negativem Ergebnis eine Minderung der Vergütung für sechs Monate geltend gemacht, die mit jeder weiteren Erhebung um drei Monate verlängert wird. Für die **zeitliche** Folge der Erhebungen gelten die unter 3.1 getroffenen Festlegungen. Die Höhe der Vergütungsminderung wird wie folgt festgelegt:

- 40% bei Nichterfüllung des Kriteriums für Sauberkeit,
- 40% bei Nichterfüllung des Kriteriums für Schadensfreiheit

des betreffenden Einheitspreises (Preis je Fahrzeug) aus Preisbestandteil P1 (fahrzeugbezogene Kosten) das oder die betroffenen Fahrzeuge. Die Monatswerte für Preisbestandteil P1 ergeben sich zu 1/12 des Jahreswertes. Die Regelungen zum Abbruch des Verfahrens aus der Tabelle in 3.1 gelten entsprechend.